

# **Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**

(Vom 20. Juni 1959,

§ 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 geändert am 25.10.1991 durch Art. II des Abkommens der Länder über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,

§ 6 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23.-25.10.2024)

## **§ 1**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister (Kultusministerkonferenz) und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung.
- (2) Das Sekretariat hat seinen Sitz am Sitz der Bundesregierung.
- (3) Die Bediensteten des Sekretariats sind Bedienstete des Landes Berlin. Beamte und Angestellte werden auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz eingestellt, ernannt und entlassen. Für den Vorschlag auf Ernennung und Entlassung des Leiters des Sekretariats (Generalsekretär) ist ein Beschluss des Plenums der Kultusministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.
- (4) Das Recht, dem Sekretariat fachliche Weisungen zu erteilen, steht dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz zu.
- (5) Der Generalsekretär und die anderen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Senators für Wissenschaft und Forschung Berlin. Die Dienstaufsicht über die anderen Bediensteten übt der Senator für Wissenschaft und Forschung Berlin durch den Generalsekretär aus.

## **§ 2**

Das Plenum der Kultusministerkonferenz stellt jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Sekretariats auf. Er bedarf der Zustimmung der Finanzminister der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 3**

- (1) Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Finanzminister (§ 2) aufzunehmen.

- (2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Berlin den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Anteil eines jeden Landes wird durch Umlage des rechnungsmäßigen Zuschussbetrages auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl ermittelt. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr 2 Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. September desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.
- (3) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Lande Berlin geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Berlin leitet nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis der Kultusministerkonferenz zur Stellungnahme zu.

Der Senator für Wissenschaft und Forschung Berlin wirkt auf Wunsch der Kultusministerkonferenz darauf hin, dass bei der Beratung der Landeshaushaltsrechnung in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses auch Vertretern der Kultusministerkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

#### § 4

Das Land Berlin verpflichtet sich, mit Inkrafttreten dieses Abkommens in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

#### § 5

Das Land Berlin übernimmt mit Inkrafttreten dieses Abkommens die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände und die Bücherei des Sekretariats.

#### § 6

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kann es jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land mit Wirkung für dieses Land gekündigt werden. Die verbleibenden Länder sollen innerhalb der vorgenannten Kündigungsfrist über die Fortführung und die Aufgaben des Sekretariats sowie dessen Finanzierung entscheiden. Kommt eine Entscheidung innerhalb der Kündigungsfrist nicht zustande, tritt das Abkommen außer Kraft.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

§ 7

- (1) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so ist das Sekretariat aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Berlin über die beamtenrechtlichen Folgen bei der Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (2) Die Länder sind verpflichtet, dem Lande Berlin alle in Ausführung dieses Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehen bleiben, anteilig zu erstatten. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach § 3 Abs. 2 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Ende des Abkommens.
- (3) Über die Verwendung der Geschäftsräume und über das dem Sekretariat dienende Vermögen beschließen die Finanzminister und die Kultusminister der Länder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Dieses Abkommen tritt am 1. April 1960 in Kraft. Die von den Ländern ausgefertigten Urkunden dieses Abkommens werden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt.

Berlin, den 12. Dezember 2024

Für das Land Baden-Württemberg

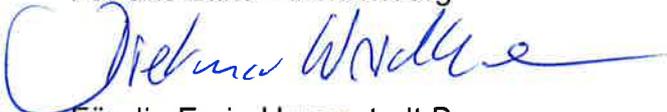


Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin



Für das Land Brandenburg



Für die Freie Hansestadt Bremen



Für die Freie und Hansestadt Hamburg



Für das Land Hessen



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern



Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen



Für das Land Rheinland-Pfalz



Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen



Für das Land Sachsen-Anhalt



Für das Land Schleswig-Holstein



Für das Land Thüringen

Erfurt, den 9.12.2024



Für den Freistaat Bayern<sup>\*)</sup>

München, den 10.12.2024

S. L.

(Unterschrift)

---

\* Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf die von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Oktober 2024 beschlossene Änderung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 20. Juni 1959.

Für das Land Niedersachsen\*)

Hannover, den 10.12.2024

Stephan Lohr

(Unterschrift)

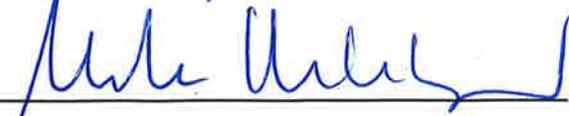
---

\* Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf die von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Oktober 2024 beschlossene Änderung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 20. Juni 1959.

Für das Saarland\*)

Saarbrücken, den

17.12.24



(Unterschrift)

---

\* Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf die von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Oktober 2024 beschlossene Änderung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 20. Juni 1959.